

Stadtverwaltung Weimar

Drucksachen-Nr.	007 / 2016
Einreicher:	Stadtrat Thomas Brückner
Datum der Sitzung:	27. 01. 2016
beantwortet durch:	Die Anfrage wurde schriftlich beantwortet.

- Es gilt das gesprochene Wort -

Flüchtlingskinder an Weimarer Schulen

Laut Leitbild der Stadt Weimar versteht sich Weimar als zukunftsfähiger, lebenswerter Ort, der sich Veränderungsprozessen stellt. Im Hinblick auf die große Zahl von Flüchtlingen mit Kindern wird deshalb angefragt:

Fragen 1 und 2:

Wie viele Kinder aus Flüchtlingsfamilien sind mit Beginn des Jahres 2016 schulpflichtig?
Wie viele dieser Kinder besuchen derzeit eine Schule?

Antwort:

Mit Beginn des Jahres 2016 leben 130 Kinder und Jugendliche in Weimar, die aufgrund ihres Alters zwischen 6 und 16 Jahren der Schulpflicht unterliegen. Diese besuchen alle eine Schule. 40 weitere Kinder und Jugendliche, die zum großen Teil bereits an Schulen angemeldet sind, starten zum zweiten Schulhalbjahr mit Intensivförderung in Sprachklassen. Dazu gibt es permanente Abstimmungsprozesse innerhalb der Stadtverwaltung aber auch mit den beteiligten Trägern, den Schulen und dem für den Lehreinsatz verantwortlichen Schulamt.

Frage 3:

Wie wird sich die Zahl schulpflichtiger Flüchtlinge nach Einschätzung der Verwaltung in diesem Jahr entwickeln?

Antwort:

Aufgrund starker Altersschwankungen der geflüchteten Menschen erweisen sich Prognosen als sehr schwierig. Unter der Annahme einer konstanten Entwicklung im zweiten Schulhalbjahr kann davon ausgegangen werden, dass zusätzlich insgesamt weitere 50 Kinder und Jugendliche an den allgemein bildenden Schulen zu beschulen sind (aktuell ca. 15% der ankommenden Geflüchteten).

Frage 4:

Wie unterstützt die Verwaltung Flüchtlingsfamilien mit Kindern logistisch und materiell in Bezug auf:

1. die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für den Schulweg,
2. ein Mittagessen in der Schule,
3. Lernmittel und Arbeitsmaterialien, die nicht kostenfrei sind, wie bspw. Arbeitshefte und Büroartikel,
4. Honorare für Dolmetscher/Übersetzer zur Verständigung zwischen Lehrern, Schülern und deren Eltern,
5. die Bereitstellung von Wohnraum?

Antwort:

Zu Punkt 1:

Die materielle Unterstützung bei der Nutzung des ÖPNV im Sinne einer Erstattung der Kosten für den Schulweg wird in § 4 des Thüringer Schulfinanzierungsgesetzes geregelt. Die Erstattung ergibt sich aus den Entfernungen vom Wohnort zur nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule. Für Grundschüler liegen die für eine Erstattung relevanten Bemessungsgrößen bei einer Entfernung von über 2 km und für Schüler die weiterführende Schulen besuchen bei über 3 km. In der Vergangenheit konnte in den meisten Fällen eine wohnortnahe aufnahmefähige Schule in Verbindung mit Sprachförderangeboten für die Kinder und Jugendlichen gefunden werden. In Fällen in denen aus Kapazitätsgründen Umschulungen an andere Schulen notwendig sind erfolgt eine Kostenerstattung hinsichtlich der Beförderung.

Zu den Punkten 2 und 3:

Eine materielle Unterstützung im Hinblick auf die Kostenübernahme für Schulessen und schulische Arbeits- und Verbrauchsmaterialien besteht durch den individuell bestehenden Anspruch auf Unterstützung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Die Einrichtung und Ausstattung von Lernräumen für den Bereich von Sprachförderung und Kulturvermittlung an Schulen konnte in 2015 mit Hilfe von Fördermitteln im Umfang von ca. 40.000 Euro unterstützt werden.

Zu Punkt 4:

Honorarleistungen für die Kommunikation zwischen den unterschiedlichen am Bildungsprozess in der Schule beteiligten Akteuren werden aktuell nicht vom Schulträger finanziert. Diesbezügliche Aktivitäten werden durch die für die Betreuung verantwortlichen Träger koordiniert und vermittelt.

Zu Punkt 5:

Bei Ankunft von Flüchtlingsfamilien in Weimar werden diese in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Ziel der Verwaltung ist es, solche Familien zeitnah (derzeit nach etwa 12-16 Wochen) dezentral unterzubringen. Hierfür betreibt die Verwaltung eine intensive Akquise von geeignetem Wohnraum (geeignet hinsichtlich Größe und Kosten). Geeigneter Wohnraum wird durch die Verwaltung durch öffentlich rechtlichen Vertrag angemietet, auf Kosten des kommunalen Haushalts mit einer Erstausrüstung (Möbel, Hausrat) versehen und bezugsfertig an die Familien übergeben.

Bei der zentralen Unterbringung wie auch bei der dezentralen Unterbringung von Flüchtlingen werden diese durch einen Sozialträger regelmäßig von Sozialarbeitern betreut und begleitet. Auch dies erfolgt auf Kosten des kommunalen Haushalts.